Wien Donnerstag den 11. November 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die politischen Arbeiter-Parteien der Gegenwart und ihre Ziele.

(Schluß.)

IV.

Die Gewerkschaftsgenossenschaften.

Die Gewerkschaftsgenossenschaften, auch Gewerkvereine genannt, haben ausweislich ihrer von einander wenig verschiedenen Statuten zum Zwecke die „Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu fördern, Arbeitslose (insbesondere bei Strikes) zu unterstützen, Begräbniß-, Krankencassen &c zu gründen, für Vereinszwecke zu agitiren, statistische Erhebungen über Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Lebensmittelpreise zu pflegen, Arbeiten zu vermitteln, die socialistische Presse zu unterstützen, das Lehrlingswesen zu fördern &c. &c."; sie sind Vereine, welche in den einzelnen Orten Mitglieder desselben Handwerks oder verwandter Gewerbe als s. g. Mitgliedschaften unter sich vereinigen. Diese Mitgliedschaften haben in der Regel eine selbstständige und organisirte locale Verwaltung, stehen aber mittels ihrer Bevollmächtigten oder Delegirten mit dem Gesammtvorstande der Gewerkschaft, welcher in der Regel aus einem Verwaltungsrathe, aus Geschäftsführer, Cassier, Beisitzern und Ersatzmännern, dann einem Ausschusse mit mehreren Mitgliedern besteht, in ständiger Verbindung und sind in größerem oder geringerem Grade von der Gewerkschafts-Vorstandschaft abhängig.

Der Sitz dieser Gewerksgenossenschaften ist immer in einer der größeren Städte Deutschlands; die Beiträge der einzelnen Genossenschaftsmitglieder fließen zu einem großen Theile in die Genossenschaftshauptcassen, aus welchen sodann die Mittel für die Reisen der Agitatoren, für Flugschriften, für Unterstützungen von Strikenden &c gedeckt werden; eine alljährlich stattfindende Generalversammlung der Delegirten der einzelnen Mitgliedschaften des Genossenschaftsverbandes beschließt über die Vereins-Angelegenheiten.

Es muß nunmehr die Frage erörtert werden, ob diese Gewerksgenossenschaften zu den politischen oder nicht politischen Arbeiterassociationen, ferner ob sie zur socialdemokratischen Arbeiterpartei oder zum allgemeinen deutschen Arbeiterverein oder zu gar keiner größern politischen Arbeiterassociation gehören.

Zur nähern Würdigung dieser Frage ist vor allem auf den Einfluß zurückzugreifen, welchen die hervorragenden Führer der politischen Arbeiterassociationen den Gewerkschaften einräumen und welchen sie in möglichst ausgedehnter Weise zu gewinnen versuchen, um sodann ihre politischen Zwecke mit der Hilfe und der Unterstützung der Gewerkschaften erreichen zu können.

Schon im Jahre 1847 behauptete Karl Marx in seiner gegen Proudhon gerichteten Schrift „Misère de la Philosophie", daß die englischen Gewerkvereine für die Organisation der Arbeiterclasse dieselbe Bedeutung haben, wie die Gemeindebildung des Mittelalters für die Mittelclassen der bürgerlichen Gesellschaft, und mit ihm stimmt auch der bekannte National-Oekonom Professor Brentano in Breslau insofern überein, als er in seinen „Arbeitergilden der Gegenwart" den heutigen Organisationen der Arbeiter — den Gewerkvereinen oder Gewerksgenossenschaften — dieselbe Wichtigkeit für die Lösung der socialen Frage beilegt, wie sie die Handwerkergilden des Mittelalters für das Emporkommen der bürgerlichen Gesellschaft hatten, und ihnen, wiewohl sie in ihren Anfängen mit den Handwerkergilden das Ausschließen rein politischer Zwecke gemeinsam haben, die Möglichkeit einräumt, dennoch auf die Politik der Regierungen und auf die Herrschaft der gegenwärtigen Machthaber einen starken Druck ausüben zu können.

Auf dem Congresse der Internationale zu Genf wurde bezüglich der Gewerkvereine Folgendes beschlossen:

Die Errichtung und Förderung derselben muß die Hauptaufgabe des Arbeiterstandes bleiben; — abgesehen davon, daß sie den Uebergriffen des Capitals entgegen zu wirken haben, müssen sie lernen, als Brennpunkte der Organisation der Arbeiterclasse zu handeln, sie müssen jede sociale und politische Bewegung, welche auf dieses Ziel lossteuert, unterstützen, sich selbst als die handelnden Kämpfer und Vertreter der ganzen Classe betrachten und sich sorgfältig um die Interessen der am schlechtesten bezahlten Geschäfte z. B. der Ackerbauarbeiter bekümmern.

Auch der internationale Congreß zu Basel 1869 beschloß die energische Anstrebung der Bildung von Gewerksgenossenschaften (Gewerkvereinen). Die verschiedenen Gewerksgruppen sollen sich zu nationalen Verbänden vereinigen und gemeinschaftlich zu ergreifende Maßregeln berathen, um das heutige Lohnsystem durch die genossenschaftliche Arbeit zu beseitigen. Der Generalrath sollte dann die internationale Verbindung vermitteln.

Der VII. Beschluß der Londoner Delegirtenversammlung 1871 spricht weiter aus, daß der Generalrath, wie bisher, die wachsende Tendenz der Gewerksgenossenschaften jeden Landes, sich mit den Genossenschaften desselben Gewerks in allen Ländern in Verbindung zu setzen, unterstützen wird, und ersucht deßhalb die Vorstände der Gewerkschaften aller Länder, den Generalrath über die Adressen ihrer Geschäftslocale unterrichtet zu erhalten, nachdem seine Wirksamkeit als

internationaler Vermittler zwischen den nationalen Gewerksgenossenschaften wesentlich von dem Beistande abhängt, welchen diese Gesellschaften selbst dem von der Internationale unternommenen Werke der allgemeinen Arbeiterstatistik angedeihen lassen.

Die officielle Schrift des Socialdemokraten Karl **Hillmann** 1871 „die internationale Arbeiterassociation“ erwähnt als Hauptsache der internationalen Gewerkvereine die Förderung und Ausbreitung der Idee, die genossenschaftliche Arbeit an der Stelle der Lohnarbeit zu setzen, um statt des Arbeitslohnes den Arbeitsertrag zu gewinnen.

Der internationale Congreß in Haag 1872 machte die Gewerksgenossenschaften aller Länder wiederholt auf den Generalrath als Vermittler von internationalen Beziehungen aufmerksam, und unterm 26. Januar 1873 unterbreitete der Generalrath in New-York den verschiedenen Gewerksgenossenschaften aller Länder einen Organisationsplan über die Wirksamkeit der Gewerksgenossenschaften, wonach alle Vereinigungen eines Gewerkes in einem Lande sich zur Wahl eines Executivausschusses für ihr Land verbinden, diese Ausschüsse in fortwährender Verbindung durch die Vermittlung eines Vollziehungsrathes mit andern Ländern in Verbindung stehen sollen, um über den Stand der Gewerke und die Arbeit jeden Landes genauest unterrichtet zu sein. Zur Unterstützung der Unionsmitglieder und zur Deckung der Ausgaben des allgemeinen Vollziehungsausschusses sollen Cassen errichtet werden, und alle Ausschüsse der verschiedenen Gewerke jeden Landes sollen sich zur Hilfeleistung verbinden, wo ein Gewerk wegen Mangel an Mitteln unfähig sei, den Widerstand gegen seine Ausbeuter fortzusetzen. Jedes Mitglied einer solchen internationalen Gewerksgenossenschaft sollte im Falle der Auswanderung in dem neuen Lande mit den älteren Mitgliedern dieselben Rechte haben, und es Pflicht der Genossenschaften sein, durch ihre Executivausschüsse die Ein- und Ausfuhr von Arbeitskräften zu verhindern.

Welchen Werth die Führer der Socialdemokratie auf die Verbindung der politischen Arbeitervereine mit den Gewerksgenossenschaften legen, geht insbesonders aus zwei socialdemokratischen Schriften: „Praktische Emancipationswinke. Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossen von Karl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1873“ und: „Die parlamentarische Thätigkeit des deutschen Reichstages. Mit einem Anhange: Winke für Agitationen. Leipzig 1873. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei“ hervor. Aus der ersterwähnten Schrift ist hervorzuheben, daß die gewerkschaftliche Organisation die natürliche und historische Handhabe sei, um die Arbeiter zur Abschaffung der Classenherrschaft zu befähigen, daß — weil die Mehrzahl der Arbeiter keinen Sinn für politische Bestrebungen habe und am meisten nur für Lohnerhöhung, kurze Arbeitszeit, Reise- und Kranken-Unterstützungen zugänglich sei — dieser **praktische Sinn** von denjenigen, welche die gewerkschaftliche Organisation als das natürliche und historische Mittel erkennen, um der Arbeit allmälig zur Herrschaft zu verhelfen, **benutzt** werden müsse, daß es ein Irrthum sei, die Gewerkschaftsbewegung der rein politischen Bewegung direct unterzuordnen, daß sie vielmehr zunächst nur als Vorschulen und Exercierübungen für das Proletariat zu betrachten seien, bis der Gedanke zur Emancipation des vierten Standes gereift sei.

Diese Gesellenverbindungen seien die Vorläufer und der Untergrund für eine nationale Gewerksvereinigung; ihre Zwecke seien **mindestens in zweiter Linie politische**, weßhalb es Aufgabe der gebildeten und aufgeklärten Arbeiter der socialdemokratischen Partei sein müsse, die Mitglieder durch populäre Vorträge, Schriften und belehrende Bilder zu fesseln, andere zu gewinnen, und womöglich alle Genossen eines Gewerks durch entsprechende Mittel, wie Arbeitsnachweis, Reiseunterstützung rc. an sich heranzuziehen. Derartige Vereine seien nicht mit Namen zu umgeben, welche für **uneingeweihte** Arbeiter einen politischen Anstrich haben, weil der Arbeiter leicht mißtrauisch sei; die gemeinsamen Interessen führten ohnehin die Arbeiter zusammen, und wenn sich locale Vereinigungen zu einem nationalen Verbande einigen, so trete selbstverständlich die schon **vorher bestandene politische Tendenz** noch mehr in den Vordergrund; vor allem aber müßten die durch **Altgesellen** dictatorisch und absolut commandirten **localen Gesellenvereinigungen** demokratisch organisirt werden.

In der zweiten Schrift wird dem Agitator, wenn er durch populäre Sprache und warme überzeugende Darstellung die Zuhörer interessirt hat, aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, daß der Rausch des Augenblicks nicht resultatlos verfliege, sondern daß der Partei, den Gewerksgenossenschaften neue Mitglieder und Mitkämpfer, den Parteiorganen neue Leser zugeführt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes werden dann Verhaltungsmaßregeln für den Agitator, den Vertrauensmann, den Ausschuß bekannt gegeben und zum Schlusse wird gefordert, daß die Parteigenossen dafür zu sorgen haben, daß die ihnen im voraus bestimmten Personen bei anberaumter Versammlung zur Wahl in das Bureau vorgeschlagen werden.

Daß diese Grundsätze der Agitation in den Verbindungen der Handwerksgesellen in Deutschland seitens der Führer und Agitatoren der Socialdemokratie auf das genaueste befolgt werden, lehrt die Erfahrung; letztere drängen sich in die Versammlungen der locale, politische Zwecke nicht verfolgenden und lediglich das ökonomische Interesse ihrer Mitglieder im Auge habenden Fachvereine ein, erklären diese für ungenügend, empfehlen den allgemeinen Verband der Gewerksgenossenschaft als unbedingt nothwendig und werben in diesen Vereinen bald offen, bald versteckt Mitglieder für ihre Partei. In Süddeutschland insbesondere ist die Agitation der Anhänger der Socialdemokratie in den einzelnen Fachvereinen, ihre allmälige Auflösung und ihr späteres Aufgehen in einer Mitgliedschaft einer allgemeinen Gewerksgenossenschaft statistisch nachweisbar.

Derlei Gewerksgenossenschaften sind z. B. die Schuhmachergewerkschaft mit dem Sitze in Gotha, der deutsche Tabakarbeiterverein (früher allgemeiner deutscher Cigarren-Arbeiterverein), der allgemeine deutsche Sattlerverein und der Verein der deutschen Steinmetzen mit dem Sitze in Berlin, die Gewerkschaft der Maler, Lakirer und Vergolder, der Spänglergehilfenverband, der allgem. deutsche Töpferverein (erstreckt sich auch auf Oesterreich und die Schweiz) und die Holzarbeitergewerkschaft mit dem Sitze in Hamburg, der allgemeine deutsche Schneiderverein und die Metallarbeitergewerksgenossenschaft mit dem Sitze in Braunschweig, der Verein der Glacehandschuhmacher Deutschlands mit dem Sitze in Altenburg rc. rc.

Welche von diesen Gewerksgenossenschaften und von den in den einzelnen Städten befindlichen Mitgliedschaften derselben zu den politischen Vereinen zu zählen sind, ist zunächst abhängig von ihren Statuten, sowie ihrem Thun und Treiben überhaupt. Wenn auch in den einzelnen Fällen bei der bekannten Taktik der Socialdemokraten schwer nachgewiesen werden kann, in welch' näherer Verbindung diese Genossenschaften mit den entschieden politischen socialdemokratischen Arbeiterparteien stehen, so kann doch nicht bestritten werden, daß die Führer und Vorstände dieser Gewerksgenossenschaften Socialdemokraten im vollen Sinne des Wortes sind, und daß sie ihrerseits mit den Führern der socialdemokratischen Arbeiter-Parteien in fortwährender Fühlung stehen. Zieht man nun weiter in Berücksichtigung, daß den einzelnen Versammlungen dieser Gewerksgenossenschaften die Mitglieder der socialdemokratischen Arbeiterpartei und des allgemeinen deutschen Arbeitervereins nicht nur regelmäßig anzuwohnen, sondern in denselben stets eine Hauptrolle zu spielen pflegen, daß ferner in diesen Gewerksgenossenschaften der Einfluß der socialistischen Arbeiterführer und Agitatoren, wie die jüngsten Reichstagswahlen nachgewiesen haben, bedeutend an Terrain gewonnen haben, und daß — wie vorher erwähnt — die sog. demokratischen Arbeiterparteien es in ihrer Aufgabe gelegen erachten, die Mitglieder der Gewerksgenossenschaften zu schulen, zu sich heranzuziehen und für ihre Zwecke zu benützen: so ist mit gutem Grunde anzunehmen, daß diese Gewerkschaft mehr politischer Natur und Tendenzen sind als nicht, wie denn auch in der That mehrere solcher Gewerkschaften in München im September 1874 und erst jüngst in Frankreich im Januar 1875 von der zuständigen Polizeibehörde als politische Vereine erklärt und aufgelöst worden sind. Bei den weitgehenden Zielen der socialdemokratischen Arbeiterparteien ist es eine Hauptaufgabe für den Staat, die Thätigkeit derselben, ihr Vereins- und Versammlungsleben genauest zu überwachen: „Videant consules ne quid urbs detrimenti capiat.“

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre vom Zeitpunkte der Erhebung von Wildschäden in Weingärten.

In Folge einer von mehreren Weingärtenbesitzern der Gemeinde B. gegen den Pächter der Gemeindejagd, Grafen A., eingebrachten Wildschadenersatzklage ordnete die politische Bezirksbehörde im

Frühjahre 1875, bald nach eingebrachter Klage eine commissionelle Erhebung an. Es intervenirten dabei 3 Schätzmänner, von denen je einer von den beiden Streittheilen und der dritte (Obmann) von der Bezirkshauptmannschaft ernannt waren.

Die Weingärten, welche als beschädiget bezeichnet waren, wurden besichtigt und in der That Schäden, welche von Hasen und Kaninchen herrührten, constatirt. Die Weinstöcke waren dort, wo der Schnitt vorzunehmen ist, abgenagt, so daß ein regelrechter Schnitt nicht platzgreifen konnte. Außerdem fehlten an vielen Stöcken die Augen, wodurch ein Verlust an der künftigen Fechsung als unzweifelhaft angenommen wurde „und es ergebe sie dadurch nothwendig", sagen die Sachverständigen, „ein Abgang an den zur Vervollständigung und Verjüngung der Weingärten nothwendigen sogenannten Grubern".

Mit Hinblick auf diese Thatsachen bezifferten die Schätzleute für jeden Kläger einen bestimmten Schaden und die Bezirksbehörde verurtheilte den Grafen A. zum Ersatze desselben, nicht minder aber auch zu den Commissionskosten und Schätzungsgebühren.

Graf A. recurrirte gegen diese Entscheidung, und zwar nach zwei Seiten, erstens, weil der Wildschaden sogleich ersetzt werden solle, sodann weil ihm die Commissions- und Schätzungskosten aufgebürdet seien. In ersterer Beziehung hob der Recurrent hervor, daß die Schätzung zu einer unpassenden Zeit erfolgte, nämlich im Frühjahre, wo der Fechsungsentgang noch nicht zu constatiren gewesen wäre, daß daher vor der Weinlese noch eine Schätzung in's Werk gesetzt werden müßte, um sicherzustellen, ob und in welchem Maße wirklich ein Schaden vorliege. Recurrent berief sich für diese seine Anschauung auf das Hofdecret vom 30. August 1788. In zweitgedachter Richtung verstellte Graf A. zur Erwägung, daß nicht er, sondern die Kläger, welche ungebührliche und übertriebene, somit nicht erfüllbare Ersatzansprüche erhoben, die commissionelle Erhebung veranlaßt hätten. Die Gesammtforderung der zehn Kläger habe 1158 fl. betragen, er, der Recurrent, habe 124 fl. geboten und das Resultat der Schätzung sei die Summe von 343 fl. gewesen. Es wäre somit nicht er sachfällig geworden, sondern vielmehr wären es die Kläger, deren hochgespannte Forderungen nicht zuerkannt seien.

Graf A. erklärte übrigens ausdrücklich, daß er gegen das Schätzungsergebniß (343 fl.) keine Einwendung mache.

Die zweite Instanz (Statthalterei) bestätigte die erste Entscheidung rücksichtlich des zugebilligten Wildschadenersatzes (343 fl.), weil dieser ordnungsmäßig erhoben und bestimmt bewerthet sei, änderte aber rücksichtlich der Commissionskosten und Schätzungsgebühren die bezirksbehördliche Entscheidung dahin ab, daß jeder Theil die Hälfte zu bezahlen habe.

Graf A. ergriff abermals Recurs und betonte, daß am 4. Juli d. J. ein Hagelwetter die in Frage stehenden Weingärten arg verwüstet, ja nahezu den ganzen Ertrag derselben vernichtet habe.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied am 11. September 1875, Z. 13.541, wie folgt:

„Dem Recurse des Grafen A. wird aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Die Einwendung des Grafen A. gegen den Zeitpunkt der Schätzung des constatirten Wildschadens im Frühjahre und dessen Anspruch auf eine nochmalige Abschätzung des Schadens unmittelbar vor der Weinlese ist weder im Gesetz, noch sachlich begründet. Denn das Hofdecret vom 30. August 1788, Z. 1771, verordnet, daß jeder Wildschaden, er möge auf Feldern, Wiesen, in Wäldern oder Weingärten geschehen sein, jederzeit sogleich und ohne Zeitverlust abzuschätzen sei, weil sich von den Kenntnissen und den Erfahrungen der Schätzleute voraussetzen lasse, daß sie zu beurtheilen im Stande sind, wie weit der Schade zur Zeit der Fechsung sich wirklich erstrecken werde. Erst durch das spätere Hofdecret vom 27. November 1788, Z. 3492, wurde gestattet, in jenen Fällen, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen könne, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit zu verschieben.

Im vorliegenden Falle war mit Rücksicht auf das einstimmige und ganz bestimmt lautende Gutachten der beigezogenen drei Schätzmänner umsoweniger eine Veranlassung vorhanden, die definitive Schätzung des Schadens einem späteren Zeitpunkte und einer kostspieligen und zeitraubenden zweiten Localcommission vorzubehalten, als ja der unmittelbare Schadensbetrag nicht bloß den Entgang an der diesjährigen Fechsung, sondern auch die nachhaltige Störung der Culturentwicklung der fraglichen Weingärten durch den Ausfall an sogenannten Grubern umfaßt, welche Beschädigung keineswegs einer nochmaligen Abschätzung bedarf. Der im Monate Juli stattgefundene Hagelschlag vermag aber die Ersatzpflicht des Jagdpächters nicht zu beeinflußen, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist, indem der Schaden nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen kommt (§ 306 a. b. G. B.) und weil eine erst nachträglich eintretende Verminderung des Werthes oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden muß, welcher nicht dem Jagdinhaber zu Gute kommen kann. Der Ersatzanspruch des Beschädigten kann nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welcher z. B. hier, ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlich zuläßigen Instanzenzug bis über die Zeit des Hagelschlags hinaus verschoben worden ist."

E—e.

Die Klagen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen einem Apotheker und seinen Gehilfen und Lehrlingen sind selbst vor Ablauf von dreißig Tagen seit dem Aufhören des Dienstverhältnisses nur vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

Der Apotheker in Wien W. T. schloß am 1. August 1874 mit dem damals eben absolvirten Pharmaceuten Sigismund Dr. ein Uebereinkommen dahin ab, daß dieser seine ganze Zeit dem Geschäfte des Ersteren widmen, dafür aber einen Monatslohn von 65 fl. ö. W. nebst Wohnung, Verpflegung und Bedienung erhalten sollte. Der Apotheker kündete dieses Verhältniß bereits am 17. September 1874, und zwar für 1. October v. J. Der Untergebene hielt diese Kündigung, weil sie die Frist von nur 14 Tagen umfaßte, während in Ermangelung einer besonderen diesfälligen Vereinbarung im Sinne der Apothekerordnung eine sechswöchentliche Frist vom Tage der Kündigung bis zur wirklichen, gänzlichen Auflösung des Dienstverhältnisses hätte beobachtet werden sollen, für eine Verkürzung der ihm zustehenden Rechte und erhob daher wider den Apotheker eine Klage auf Schadenersatz im Gesammtbetrage von 80 fl. an Lohn, sowie für Wohnung, Verpflegung und Bedienung während der Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Zwar ward gegen das angerufene k. k. Bezirksgericht der inneren Stadt Wien die Einwendung der Unzuständigkeit geltend gemacht, aber selbe mit dem, weil nicht weiter angefochtenen, in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der ersten Instanz vom 6. November 1874 abgewiesen, worauf das Verfahren ordnungsmäßig fortgesetzt, und das Urtheil vom 10. Februar 1875, Z. 58.147, gefällt wurde, welches dem Klagebegehren in allen Punkten stattgab.

Ueber die Seitens des geklagten Apothekers in der Hauptsache überreichte Beschwerde fand das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 27. April 1875, Z. 6287, gemäß § 48 J. N. das erflossene erstrichterliche Urtheil von Amtswegen aufzuheben und dem Bezirksgerichte aufzutragen, daß es die Streitsache an die Genossenschaft der Apotheker in Wien zur weiteren Verhandlung zu leiten habe, in der Erwägung, daß die am 9. October 1874 angebrachte Klage sich auf eine Streitigkeit eines einer Genossenschaft angehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden mit seinem Gehilfen oder Lehrlinge aus dem am 17. September 1874, rücksichtlich am 1. October v. J., aufgelösten Dienst- oder Lohnverhältnisse bezieht; in der Erwägung, daß derlei Klagen nach § 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl., innerhalb des Zeitraumes von dreißig Tagen nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses vor die Genossenschaft, und erst nach dieser Zeit vor den ordentlichen Richter gehören; in der Erwägung, daß daher diese Klage des Sigismund Dr. gemäß § 1 J. N., da in diesem Falle ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht statt hat, gar nicht hätte angenommen werden sollen.

Mit Entscheidung vom 23. Juni 1875, Z. 6823, gab der k. k. oberste Gerichtshof dem Revisionsrecurse des Klägers Folge, hob die angefochtene obergerichtliche Verordnung auf und trug der zweiten Instanz auf, über die derselben im Appellationszuge vorgelegten Acten das weitere gesetzliche Amt zu handeln, in der Erwägung, daß nach Absatz V des kais. Patentes vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl., die Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Apothekerwesen keine Anwendung finden, somit im vorliegenden Falle die Incompetenz der Gerichte durch den § 102 der Gewerbeordnung, nach welchem Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen,

die vor Verlauf von dreißig Tagen angebracht wurden, von der Genossenschaftsvorstehung zu erledigen sind, nicht begründet erscheint, übrigens es sich selbst bei der Anwendung der Gewerbeordnung nicht um eine absolute Incompetenz der Gerichte im Sinne des § 48 J. N. handeln würde, ferner bereits mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien vom 6. November 1874 das Begehren des Geklagten um Einstellung des Verfahrens wegen behaupteter Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde, dieser Bescheid überdies schon lange in Rechtskraft erwachsen ist. Jur.-Bl.

Notiz.

(Ueberfuhrsconcessionen, Strompolizei, Competenz.) Das k. k. Ministerium des Innern ist competent zur Verleihung gewerblicher Ueberfuhrsconcessionen. Die Entscheidung in letzter Instanz, betreffend Eingaben und Recurse von Parteien über Verleihung und Umfang von Gewerbsbefugnissen gehört ausschließlich in den Geschäftskreis des k. k. Ministeriums des Innern, gleichwie auch die mit Privatüberfuhrsanstalten gewöhnlich verknüpfte Mauthconcession dem Ministerium des Innern zukommt (Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49, Abschnitt B). Ferner ist das Ministerium des Innern berufen, in Betreff der Strompolizei in letzter Instanz zu entscheiden, wobei es sich nach Gestalt der Sache mit den an deren daran betheiligten Ministerien ins Einvernehmen zu setzen hat (Donau-Strompolizei-Ordnung vom Jahre 1874, R. G. Bl. Nr. 122, § 79.) Dies gilt namentlich in Ansehung der Benützung des Wassers, in welcher Richtung das k. k. Ackerbauministerium oberste Verleihungsbehörde ist. y.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 18. September 1875, Z. 4492 an die Landesbehörden in Wien, Prag, Lemberg Graz und Innsbruck in Betreff des Termines zur Einsendung der Ausweise über die Prüfungen der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

Die k. k. Statthalterei wird hiemit auf eine demnächst im Reichsgesetzblatte erscheinende hierortige Nachtrags-Verordnung *) betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß die im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. August 1873, Z. 8065 zu den §§ 14 und 22 der Verordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37 von der Landesbehörde zu verfassende übersichtliche Zusammenstellung der Geprüften mit Namen, Alter, Wohnsitz und Censur unmittelbar nach dem Schlusse der Prüfungen, somit noch innerhalb der ersten Hälfte der Monate Juni und December eines jeden Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden ist und daß innerhalb desselben Zeitraumes auch die Mittheilungen über jene Candidaten, welche bei einer wiederholten Prüfung nicht Genüge geleistet haben, an jene Statthaltereien, in deren Verwaltungsgebiete derlei Prüfungs-Commissionen bestehen, zu erfolgen haben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. October 1875, Z. 15.022 wegen Ausstattung mit Reiseurkunden behufs Passirung der moldauischen Grenze.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat unterm 4. d. Mts., Z. 16.160 V auf Grund eines demselben zugekommenen Berichte des k. und k. Generalconsulates Jassy vom 29. v. Mts., Z. LXI anher eröffnet, daß die fürstlich rumänischen Grenzbehörden die Weisung erhalten haben, das Paßpolizeiwesen bezüglich der nach der Moldau kommenden Reisenden strenge zu handhaben und daß in der That mehreren Personen, welche wie früher ohne Reiseurkunden die moldauische Grenze passiren wollten, der Eintritt verweigert worden ist.

Den Seitens jenes Consularamtes diesfalls eingezogenen Erkundigungen zufolge soll diese Maßregel von der fürstlichen Regierung angeblich zu dem Zwecke verfügt worden sein, um dem Eintritte paßloser Reisenden, insbesondere aber der Flucht österr.-ungar. militärpflichtigen Staatsangehörigen, Landwehrmänner 2c. Schranken zu setzen.

Ich beehre mich Hochdieselben hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, im unterstehenden Verwaltungsgebiete das Geeignete verfügen zu wollen, damit die Reisenden auf obige Maßregel aufmerksam gemacht werden, um sich nicht den für sie unangenehmen Folgen der Abweisung von der Grenze auszusetzen.

*) Verordnung des Ministeriums des Innern v. 18. September 1875, enthalten im R. G. Bl. Nr. 126 de 1875.

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberst-Stallmeister Grafen Grünne dieses Postens enthoben und für denselben den k. k. Feldmarschall-Lieutenant Emerich Prinzen v. Thurn u. Taxis ernannt.

Seine Majestät haben den k. k. Kämmerer Gustav Grafen v. Seldern von dem Ehrenamte eines k. k. Ahnenproben-Examinators im Oberst-Kämmereramte enthoben und demselben den Orden der eisernen Krone 2. Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Gaston Pöttickh Freih. v. Petenegg die Ahnenproben-Examinatorsstelle im k. k. Oberstkämmereramte verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Ministerialregistraturs-Director Anton Steinhauser den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Franz Hrubesch taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Karl Junker den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Verwalter Cajetan Fasanotti in Görz den Titel und Charakter eines Oberamts-Verwalters taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorarlegationsrathe bei der k. u. k. Botschaft in Constantinopel Gustav Ritter v. Koziel das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Menton genehmigt und den Louis Martini de Chateauneuf zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Consulates in Saigon Ernst Grün zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Alphons Pavich v. Pfauenthal zum Bezirkshauptmann in Steiermark ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bergbaueleven Friedrich Zechner und Karl v. Webern zu Adjuncten im Status der Bergbehörden ernannt.

Erledigungen.

Cassecontrolorsstelle im Status der k. k. Salinen-Verwaltungen in den Alpenländern, eventuell mit dem Dienstorte Ebensee in der zehnten Rangsclasse mit Naturalwohnung, Salz- und Holzdeputat gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Scriptorsstelle an der Bibliothek der Brünner technischen Hochschule in der neunten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 254.)

Statthalterei-Secretärsstelle in Steiermark, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Rechnungsofficialsstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien in der zehnten, eventuell eine Rechnungs-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 6. December. (Amtsbl. Nr. 256.)

Hauptsteueramts-Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell Steuer-Einnehmersstelle in der neunten oder Controlorsstelle in der zehnten, und Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse in Niederösterreich, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.